

// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silcherstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart**

Stuttgart, 14. September 2023  
Telefon: 0711 2 10 30-10  
E-Mail: vorsitzende@gew-bw.de

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)  
Anhörungsverfahren  
Aktenzeichen: KM41-6930-6/1/8**

Sehr geehrte Gräfin Adelman,

die GEW dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) Stellung nehmen zu können.

Einem neuen § 11 KiTaG (sog. „Erprobungsparagraf“), der den Trägern die Möglichkeit einräumt von der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen, kann die GEW unter den vorgesehenen Voraussetzungen nicht zustimmen.

Als wichtig und längst überfällig erachtet die GEW die Angleichung von § 2 Absatz 2 KiTaG an die bundesgesetzliche Norm, die lautet: „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Die GEW hat keine Einwände im Fachkräftecatalog (§ 7 KiTaG), die Berufsbezeichnung der Absolvent\*innen der Kinderpflegeausbildung in „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin und staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu ändern.

#### **zu A. Zielsetzung und Wesentlicher Inhalt**

*„Mit dem sog. „Erprobungsparagrafen“ soll den Trägern ein weiter, aber rechtssicherer Rahmen eröffnet werden, um in begründeten Fällen neue Konzepte entwickeln und erproben zu können. Soll das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortgesetzt werden, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.“*

Die GEW erachtet es als völlig unangemessen, dass Träger von Kindertageseinrichtungen auf Antrag von den Regelungen des KitaG abweichen können, ohne dass die „begründeten Fälle“ näher definiert

sind bzw. für die Entwicklung und Erprobung „neuer Konzepte“ Kriterien vorgegeben werden. Die Modelle der Erprobung unterliegen für den Zeitraum von drei Jahren damit einer Beliebigkeit, welche die GEW überhaupt nicht befürworten kann.

Der rechtliche Rahmen des SGB VIII soll zwar unberührt bleiben, allerdings sieht die GEW nicht, wie in diesen „begründeten Fällen“ der Regelabweichungen das Wohl des Kindes und seine Rechte, insbesondere auf Bildung, Förderung und Schutz noch gewährleistet werden. Werden die institutionellen Rahmenbedingungen durch die Vorgaben der KitaVO doch als notwendig erachtet.

Die Kommunen haben angesichts des Fachkräftemangels größte Schwierigkeiten, den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz zu gewährleisten und suchen nach Lösungen, die Plätze in Kindertageseinrichtungen zu erhalten und ausreichende Betreuungszeiten anzubieten. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Modelle entwickelt werden, in denen mit weniger Personal und vor allem weniger qualifiziertem Personal gearbeitet werden soll. Die GEW sieht die Gefahr, dass dadurch die pädagogische Prozessqualität und Bildungsqualität in den Kindertageseinrichtungen leidet. Außerdem ist noch völlig ungeklärt, welchen Arbeitsbelastungen die Beschäftigten innerhalb der jeweiligen Modelle ausgesetzt sein werden.

*„Ein erprobtes Modell kann nach drei Jahren fortgesetzt werden, wenn die Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen wird.“*

Es sind weder Wirkungsfaktoren genannt noch ist eine landesweite, wissenschaftliche Prozessbegleitung und Evaluation vorgesehen. Außerdem fehlen der GEW konkrete Angaben über die wissenschaftlich gesicherten Wirksamkeitskriterien und die Nennung der Verfahren, wie diese erhoben werden und als Nachweis gelten sollen.

### **zu C. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

*Im Anhörungstext ist zu lesen: „Aufgrund der Ressourcen- und Fachkräfteknappheit ist davon auszugehen, dass nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht wird, um den bestehenden Rechtsansprüchen gerecht zu werden.“ In der Konsequenz sei deshalb nicht mit relevanten Mehrkosten für die Kommunen und das Land zu rechnen.*

Dieser Passus impliziert, dass mit dem sog. „Erprobungsparagrafen“ die Gefahr der Deprofessionalisierung des Systems der frühkindlichen Bildung einher gehen wird. Die GEW bewertet die Einführung des § 11 KiTaG, so wie er vorgesehen ist, deshalb als falsch und fordert ausreichende finanzielle Landesmittel, um die Kindertageseinrichtungen auf bessere finanzielle Beine zu stellen. Sofern „Erprobungen“ durchgeführt werden, dürfen diese nicht als „Sparkonzept“ vorgesehen werden. Sie sind so anzulegen und auszustatten, dass zuallererst das Wohl der Kinder, ihre Rechte und ihre Bildungschancen sichergestellt sind. Ebenso müssen gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten gewährleistet sein, um damit langfristig ausreichend Personal zu gewinnen und zu halten.

*„Dem Kommunalverband Jugend und Soziales – Landesjugendamt ist die Aufgabe zugeordnet, die Modelle, die im Rahmen des sog. „Erprobungsparagrafen“ beantragt werden, zu genehmigen und zu überprüfen. Es werden keine zusätzlichen Ressourcen für den Prüfaufwand vorgesehen, weil noch unklar ist, in welchem Umfang die Neuregelung in Anspruch genommen wird. Ein Finanzbedarf soll der KVJS über Gebühren von seinen Verbandsmitgliedern erheben.“*

Die GEW kritisiert dieses Vorgehen. Es ist davon auszugehen, dass Anträge für Erprobungsmodelle gestellt werden. Wenn diese einer seriösen Prüfung durch den KVJS unterzogen und die Prozesse professionell begleitet werden sollen, dann müssen hierfür personelle Ressourcen eingeplant werden. Das Land sollte keine Kosten scheuen, um zu einer Qualitätssicherung der Modelle beizutragen

und hierfür die personelle Ausstattung zur Prüfung, Genehmigung und Begleitung der Maßnahmen sicherstellen.

#### **zu D. Wesentliche Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung**

*Kindertageseinrichtungen seien Orte, die wesentlich zur Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beitragen. Außerdem habe das Land das Interesse mit der Umsetzung der Maßnahme den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken, mit der Schaffung neuer Kitaplätze werde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Vorrang hätte jedoch eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung, die sich auf die späteren Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder auswirke.*

Die GEW ist davon überzeugt, dass in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung der Grundstein für erfolgreiche Bildungsbiografien gelegt werden. Qualitätsvolle frühkindliche Bildung erfordert allerdings in den Kitas eine ausreichende Anzahl an Bildungsexpert\*innen und pädagogischen Fachkräften, welche die Bildungsprozesse der Kinder kompetent begleiten. Die wissenschaftliche Expertise „Schlüssel guter Bildung, Erziehung und Betreuung“<sup>1</sup> gibt Aufschluss darüber, welche institutionellen Rahmenbedingungen Voraussetzung für gute Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen sind. Des Weiteren bietet der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen einen Rahmen, an dessen Inhalten die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung ihre Arbeit ausrichten. Diese Voraussetzungen müssen für Modelle des sog. „Erprobungsparagrafen“ ebenfalls gewährleistet werden. Dies sieht die GEW in den vorliegenden Änderungen des KitaG nicht gegeben.

Das o.g. Interesse des Landes ist zu würdigen, die Kommunen werden allerdings mit der Umsetzung des sog. „Erprobungsparagrafen“ alleine gelassen. Die GEW gibt zu bedenken, dass die finanziellen und strukturellen Ausgangslagen der Kommunen sehr verschieden sind und damit auch die Bedingungen für die Kinder und ihre Familien je nach Wohnort. Die GEW sieht die Gefahr, dass sich die bestehende Chancen- und Bildungsungerechtigkeit weiter verschärft. Deshalb müssen vom Land Regulative vorgegeben werden, vor allem wenn die Kommunen die alleinige finanzielle Verantwortung tragen müssen.

Es ist anzuerkennen, dass die sogenannten „Modelle“ unter Einbindung aller Beteiligten vor Ort entwickelt werden sollen. Für die GEW erschließt sich allerdings nicht, wer genau damit gemeint ist, wie die Beteiligungsprozesse gestaltet werden und wer letztendlich über die Art und Durchführung der Modelle entscheidet. Auch das Beteiligungsverfahren ist nach Ansicht der GEW beliebig und damit zu kritisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Stein

---

<sup>1</sup> Expertise: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation – von Susanne Viernickel und Stefanie Schwarz, 2009